

RS Vfgh 2022/2/28 E232/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2022

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §3, §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz betreffend einen Staatsangehörigen von Afghanistan wegen mangelhafter Auseinandersetzung mit dem vorgebrachten Fluchtvorbringen zur Tätigkeit für die amerikanischen Streitkräfte

Rechtssatz

Die Annahmen des BVwG, der Beschwerdeführer könne angesichts dessen, dass er im März 2015 nicht mehr als Dolmetscher, sondern als Projektmanager auf der Air Base Bagram gearbeitet habe, keinen Bedrohungen durch die Taliban ausgesetzt gewesen sein, und er hätte einer allfälligen Bedrohung durch die Einstellung seiner Tätigkeiten entgehen können, finden in den in der angefochtenen Entscheidung herangezogenen Länderberichten (UNHCR-Richtlinien, EASO Country Guidance) keine Deckung.

Entscheidungstexte

- E232/2021
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2022 E232/2021

Schlagworte

Asylrecht, Entscheidungsgrundlage, Ermittlungsverfahren, Rückkehrentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:E232.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at